

Reglement über die Kinder- und Jugendförderung in Sportvereinen vom 5. September 2011.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Grundsätze	2
3.	Anforderungen an die Vereine	3
4.	Ausrichtung des Förderbeitrags	4
5.	Verfahren	5
6.	Schlussbestimmungen	6
7.	Anhang	7

Kinder- und Jugendförderungsreglement, KJF

- Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon am 5. September 2011.
- Inkrafttreten am 1. Januar 2012.
- Revidiert am 25. Februar 2013 (genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Mai 2013).
- Revision vom Gemeinderat Zumikon verabschiedet am 12. Juli 2023.
- Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2024.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit und im Interesse einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus Zumikon.

² Es legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Sportvereine fest und regelt das Verfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Zumikon an Sportvereine zur unmittelbaren Förderung der von diesen geleisteten Jugendarbeit.

² Es ist nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen oder für bestimmte Projekte von Sportvereinen ausrichtet.

³ Es ist weiter nicht anwendbar für einmalige Beiträge an einen Sportverein, die mit separatem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats bewilligt werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat Zumikon zuständig.

² Der Gemeinderat kann seine Aufgaben und die ihm in diesem Reglement übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, Verwaltungsvorstände oder Stellen der Gemeindeverwaltung delegieren.

2. Grundsätze

Art. 4 Charakter der Förderung

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen von Vereinen.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Ausrichtung der Leistung setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz des öffentlichen Beitrags sicher.

² Es wird erwartet, dass unterstützte Vereine ihre bisherigen Einsätze für die Öffentlichkeit weiterhin erbringen.

- Art. 6 Rückerstattung** Die finanziellen Leistungen der Gemeinde unterstehen, soweit kein Missbrauch vorliegt, keiner Rückerstattungspflicht.
- Art. 7 Andere öffentliche Leistungen**
- ¹ Von einem nach diesem Reglement ausgerichteten Förderbeitrag werden andere einmalige oder wiederkehrende, öffentliche Beiträge an den betreffenden Verein nicht tangiert, soweit die Kosten der Jugendarbeit in einem solchen Verein nicht bereits ganz, oder weitgehend von der Politischen Gemeinde Zumikon, oder von der reformierten Kirchgemeinde Zumikon finanziert werden.
 - ² Werden die Kosten der Jugendarbeit im betreffenden Verein bereits ganz, oder weitgehend durch nicht unter dieses Reglement fallende, öffentliche Beiträge gedeckt, entfällt eine weitere Beitragsleistung aufgrund dieses Reglements.
- Art. 8 Budgetvorbehalt**
- ¹ Der Gemeinderat stellt alljährlich einen Betrag, der den zu erwartenden Förderbeiträgen entspricht, in sein Budget ein.
 - ² Der Gemeinderat kann einen verfügbaren Budgetkredit kürzen oder Beitragsleistungen aufgrund dieses Reglements gänzlich aussetzen, wenn die Haushaltsslage der Gemeinde das erfordern würde.

3. Anforderungen an die Vereine

- Art. 9 Rechtsform** Nur Vereine nach Art. 60ff ZGB sind bezugsberechtigt. Alle anderen Rechtsformen wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter dieses Reglement.
- Art. 10 Berechtigte Vereine**
- ¹ Alle Sportvereine, die für Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren ein Angebot schaffen, haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den Bestimmungen dieses Reglements.
 - ² Als Sportverein gilt in der Regel ein Verein, der in seinen Statuten die Ausübung einer Sportart festgelegt hat, die als J+S-Sportart anerkannt ist. Die anerkannten Sportarten sind im Anhang aufgeführt. Die Pfadi sowie die Cevi Zumikon werden als Sportverein im Sinne dieses Reglements betrachtet.
 - ³ Folgende Voraussetzungen müssen durch den betreffenden Sportverein erfüllt sein:
 - a. Beitrittsmöglichkeit:
Jede Person aus Zumikon muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Besteht hier eine Einschränkung, muss sie durch den Vereinszweck begründet sein.
 - b. Ausrichtung des Vereins:
Der Verein darf in seiner Ausrichtung nicht kommerziell sein, und er muss politisch und konfessionell neutral sein.
 - c. Sitz und Bestand des Vereins:
Der Verein muss seinen Sitz in der Politischen Gemeinde Zumikon haben. Er muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der Jugendarbeit tätig gewesen sein. Besteht in Zumikon kein Angebot für eine gemäss Art. 10 Abs. 2 anerkannte Sportart (z. B. Eishockey) können auch entsprechende Vereine in Nachbargemeinden berücksichtigt werden.

- d. Eigenleistung des Vereins:
Die Jugendarbeit muss vom Verein, seinen Organen und Mitgliedern soweit als möglich selbst erbracht werden.
- e. Mitgliederzahl:
Es werden mindestens 15 jugendliche Mitglieder vorausgesetzt, damit der Verein im Rahmen dieses Reglements gefördert werden kann.
- f. Vereinsführung:
Es werden mit Ausnahme der Buchhaltung keine besonderen, über den Rahmen des ZGB hinausgehende Anforderungen verlangt.

4. Ausrichtung des Förderbeitrags

Art. 11 Bedingungen für die Beitragsausrichtung

- ¹ Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung eines Förderbeitrags nach dieser Verordnung per jeweiligem Stichtag:
- a. Die in Art. 10 definierten Anforderungen an den Verein müssen erfüllt sein.
 - b. Beiträge werden nur für Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren (Ende des Kalenderjahrs, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird) und mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Zuzikon ausgerichtet.
 - c. Die Jugendlichen müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein und den ordentlich festgelegten, jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
 - d. Der Verein muss für die Betätigung von Jugendlichen in der Regel mindestens ein Angebot pro Woche (ohne Schulferien) führen.
 - e. Trainer und anderes Lehrpersonal bilden sich regelmässig weiter, insbesondere auch im Bereich der Führung von Jugendlichen.
 - f. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung:
 - die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden (und zum Beispiel nicht für die Verbilligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen)
 - andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport, Sporttoto etc. aktiv auszuschöpfen;
 - im Regelfall nur Trainer und anderes Lehrpersonal einzusetzen, welche mindestens eine gültige, anerkannte J+S-Ausbildung zur Leiterperson besitzen.
 - g. Die Mitglieder, für welche ein Förderbeitrag ausgerichtet wird, verpflichten sich zur aktiven Nutzung des Vereinsangebots.
 - h. Der jährliche Aufwand der Leiterpersonen ist nachzuweisen.

Art. 12 Prävention

- ¹ Im Rahmen seiner Jugendarbeit ergreift der Verein spezifische Präventionsmassnahmen, die als Voraussetzung für den Bezug eines Gemeindebeitrags in folgendem Mindestumfang zu erfüllen sind:
- a. Alkohol/Drogen:
Der Verein hält bei sämtlichen seinen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent ein und setzt sie durch. Soweit die Gemeinde ergänzende Bestimmungen generell oder einzelfallweise erlässt, gilt dieselbe Verpflichtung. Auf Werbung für Alkohol wird verzichtet.

- b. Tabak:
Der Verein verpflichtet sich im Rahmen von sportlichen Aktivitäten zu einem Rauchverbot für Jugendliche. In geschlossenen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Im Rahmen von Anlässen werden die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent eingehalten und durchgesetzt. Auf Werbung für Tabakprodukte wird verzichtet.
- c. Leistungssteigernde Substanzen:
Der Verein verbietet die Verwendung von leistungssteigernden Substanzen mindestens im Umfang der Vorgaben des jeweiligen Verbands oder wo solche fehlen, jener von Swiss Olympic.
- d. Gewalt:
Der Verein toleriert keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder. Er thematisiert Gewalt regelmässig und macht seine grundsätzlich ablehnende Haltung transparent.
- e. Sexuelle Ausbeutung;
Der Verein verpflichtet sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben von Swiss Olympic einzuhalten.

- Art. 13 Beitragshöhe** Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt, nach Massgabe des Budget-Kreditrahmens, maximal CHF 200.00 pro Jahr und Vereinsmitglied im Alter bis zu 20 Jahren.
- Art. 14 Behinderte Mitglieder** Für (von der IV anerkannte) behinderte Mitglieder eines Sportvereins wird der Beitrag unabhängig des Alters des Mitglieds und der Vermögenslage des Vereins ausgerichtet.
- Art. 15 Kürzung oder Einstellung des Beitrags**
- ¹ Für Vereine, welche die Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen, wird der Jugendförderbeitrag voll ausgerichtet. In allen anderen Fällen kann der Beitrag reduziert oder ganz aufgehoben werden.
- ² Übersteigt der gesamte, einem Sportverein ausgerichtete Förderbeitrag die Kosten des betreffenden Vereins für Jugendarbeit und wird dadurch, jedoch ohne Berücksichtigung zulässiger Rückstellungen im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Vereinsvermögen gebildet, so kann der Beitrag gekürzt oder vorübergehend eingestellt werden. Das Vereinsvermögen darf maximal dem Zehnfachen des Förderbeitrags entsprechen. Falls diese Summe überschritten wird, wird die Förderung vorübergehend ganz oder teilweise eingestellt.
- Art. 16 Rückstellungen** Aus den Jugendförderbeiträgen können Rückstellungen gebildet werden. Diese Rückstellungen dürfen maximal 40 % des ausgerichteten Förderbeitrags betragen und sind auf eine Dauer von zwei Jahren befristet. Die Auflösung der Rückstellungen muss im Jahr nach Ablauf der Rückstellungsdauer erfolgen. Bildung und Auflösung der Rückstellungen müssen jugendspezifisch im Sinne des Reglements sein.

5. Verfahren

- Art. 17 Eingabe der Unterlagen**
- ¹ Jeweils bis 15. Juni und mit Stichtag 30. April reichen die Vereine unaufgefordert die nötigen Unterlagen ein.
- ² Treffen die Unterlagen nach dem 15. Juni ein, verfällt eine Beitragsleistung der Gemeinde für das betreffende Jahr ohne weiteres.

³ Die erforderlichen Unterlagen sind zu adressieren an die Gemeinde Zumikon, Abteilung Finanzen, Dorfplatz 1, Postfach, 8126 Zumikon.

Art. 18 Auszahlung des Beitrags

¹ Bei termingerechter Einreichung der Unterlagen und Erfüllung der Anforderungen nach Art. 10 und 11 wird der entsprechend berechnete Gemeindebeitrag jeweils bis Ende August ausbezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

Art. 19 Sanktionen

¹ Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrags. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

² Im Fall des Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall von den Anforderungen nach Art. 8 und 9 dieses Reglements abweichen.

Art. 21 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 22 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Reglement ist kein Rekurs an übergeordnete Instanzen möglich.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Art. 24 Gültigkeit dieses Reglements

Dieses Reglement ist gültig bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem der Gemeinderat es aufhebt.

Vom Gemeinderat Zumikon genehmigt am 5. September 2011.

Gemeinderat Zumikon

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

7. Anhang

J+S-Sportarten

Aikido, Akrobatikturnen, Allround, American Football, Armbrust, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Bergsteigen, Bogenschiessen, Biathlon, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Gewehr, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Kanusport, Karate, Kickboxing, Lagersport/Trekking, Light-Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Pistole, Radball, Radquer, Reiten, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rudern, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Segeln, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trialradsport, Trampolin, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Voltige, Wasserball, Wasserfahren, Wasserspringen, Windsurfen und Wushu/Kung Fu.

(gemäss Art. 2 der Verordnung des BASPO über Jugend + Sport, Nutzergruppen 1-3, vom 12. Juli 2012, Stand 1. Dezember 2022)